



Pressemitteilung

Nummer 093 – 2021 vom 4. Mai 2021

Lockerungen ab Donnerstag: Landkreis Stade keine Corona-„Hochinzidenzkommune“ mehr

Landkreis Stade. Da die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Stade am Dienstag den fünften Werktag in Folge unter 100 liegt, gilt der Landkreis ab Donnerstag (6. Mai) nicht mehr als Corona-Hochinzidenzkommune. In einer Allgemeinverfügung hebt der Landkreis jetzt die strengeren Schutzmaßnahmen der Corona-Notbremse mit Ausgangsbeschränkung und Schulschließungen wieder auf.

Damit gelten ab Donnerstag folgende Regeln:

- **Schulen:** Alle Schulen wechseln in das Szenario B (Wechselunterricht).
- **Kinderbetreuung:** Die Kindertageseinrichtungen sind im Grundsatz geöffnet. Die Durchmischung von Kindern unterschiedlicher Gruppen ist dabei untersagt.
- **Kontaktbeschränkungen:** In der Öffentlichkeit oder Privaträumen dürfen sich die Angehörigen eines Haushaltes nur mit zwei Personen eines anderen Haushalts treffen. Zusätzlich dürfen die Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren an dem Treffen teilnehmen. Nicht zusammenlebende Paare gelten als ein Haushalt.
- **Gottesdienste**, und ähnliche religiöse Veranstaltungen, Trauungen, Trauerandachten und Beerdigungen sind unabhängig von der Zahl der Teilnehmer möglich, wenn ein Hygienekonzept vorliegt und die allgemeinen Vorschriften zur Maskenpflicht und dem Abstandsgebot beachtet werden.
- **Einzelhandel:** Läden des täglichen Bedarfs wie etwa Supermärkte, Drogerien und Apotheken bleiben wie bisher unabhängig von der Inzidenz geöffnet - alle anderen bleiben geschlossen. Click&Meet, also die Beratung und Verkauf jeglicher Waren in den Geschäftsräumen nach vorheriger Terminvereinbarung, ist jedoch möglich mit folgenden Regeln: Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche. Maskenpflicht (FFP oder medizinische Maske) und Einhaltung der Abstandsregeln. Hinterlegung der Kontaktdaten. Unabhängig von der Inzidenz ist Click&Collect, also die Abholung bestellter Ware im Geschäft, möglich.
- **Sport:** Die sportliche Betätigung mit Personen des eigenen Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts ist auch auf und in Sportanlagen zulässig. In diesen Konstellationen ist die Sportausübung mit Kontakt (z.B. Judo oder Karate) und ohne Kontakt (z.B. Leichtathletik, Tennis, Golf oder Turnen) erlaubt. Auch klassische Mannschaftssportarten wie Fußball, Handball oder Basketball sind in der Form eines „Individualtrainings“ möglich. Das Einhalten von Abstand reduziert jedoch die Infektionsgefahr und Sport im Freien ist sicherer als Indoor-Sport. Zugehörige Kinder (zu den zwei Haushalten) bis einschließlich 14 Jahren werden bei der Höchstzahl nicht mit eingerechnet. Zudem dürfen Kinder und Jugendliche bis einschließlich 14 Jahre in nicht wechselnder Gruppenzusammensetzung im Freien mit bis zu zwei betreuenden Personen Sport treiben. Die Gruppengröße ist dabei auf maximal 20 Kinder beschränkt. Zulässig ist zudem der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler und der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader - aber nur ohne Zuschauer und mit Hygienekonzept.

Pressestelle
Karen Rohleder
Im Auftrag

Am Sande 2
21682 Stade
☎ 04141 12-1112
☎ 04141 12-1025



- **Körpernahe Dienstleistungen:** Es können alle körpernahe Dienstleistungen wie auch Kosmetikstudios oder Tattoo-Studios geöffnet werden. Sofern bei der Dienstleistung ein durchgehendes Tragen einer medizinischen Maske nicht möglich ist, muss zuvor ein Test gemacht werden. Dabei kann es sich um einen PCR-Test oder auch um einen Selbsttest handeln. Im Idealfall wird Ihnen durch den Dienstleistungsbetrieb die Testung vor Ort ermöglicht. Bei einem Selbsttest, der Ihnen einen Zugang zu einer Dienstleistung ermöglichen soll, ist zu beachten, dass Sie diesen nicht zuhause machen können, sondern nur vor dem Betreten der Dienstleistungseinrichtung in Anwesenheit einer Person dieses Betriebs. Der Nachweis eines vollständigen Impfschutzes durch Impfausweis ersetzt den Test.
- **Nah- und Fernverkehr:** Für Passagiere und Personal in Bus, Bahn und Taxi ist das Tragen einer medizinischen Maske, z.B. OP-Maske, Pflicht. Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske entfällt.
- **Kultur und Zoos:** Theater, Opern, Konzerthäuser, Bühnen, Musikclubs, Kinos (außer Autokinos) bleiben geschlossen, auch entsprechende Veranstaltungen sind untersagt. Der Besuch von Zoos, Tiergärten, botanische Gärten, Museen, Ausstellungen und Gedenkstätten ist nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.
- **Gastronomie:** Der Betrieb von Gastronomiebetrieben und Kantinen bleibt untersagt. Es gibt aber Ausnahmen etwa für Speisesäle in Reha-Zentren oder Pflegeheimen, die Versorgung Obdachloser oder von Fernfahrern. Die Abholung von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bleibt erlaubt, ebenso die Auslieferung.

Sobald die 7-Tage-Inzidenz drei Tage (in diesem Falle zählen Sonn- und Feiertage mit) in Folge über 100 liegt, tritt die „Notbremse“ ab dem fünften Tag wieder in Kraft.

Die aktuellen 7-Tage-Inzidenzwerte und alle weiteren Informationen sind jeden Morgen auf der Internetseite www.landkreis-stade.de/corona zu finden.

Pressestelle
Karen Rohleder
Im Auftrag

Am Sande 2
21682 Stade
☎ 04141 12-1112
📠 04141 12-1025